

STELLUNGNAHME

vom 05. Mai 2022 zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit (Bearbeitungsstand: 09.03.2022
12:13) - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin

Dr. Karin Gerhardy

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-653

E-Mail: karin.gerhardy@dvgw.de

Anmerkungen des DVGW zum Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 09.03.2022 12:13) zum Infektionsschutzgesetz IfSG (BMG-Brief vom 21.04.2022)

Zu den im Referentenentwurf angeführten fehlenden Erfüllungsaufwand für Wirtschaft inklusive Bürokratiekosten:

Wir können uns an dieser Stelle nur in rein qualitativem Sinn zu den Kosten und dem Erfüllungsaufwand der geplanten Änderungen äußern, da die genauen Bestimmungen zu den Verpflichtungen erst in der Trinkwasserverordnung detaillierter geregelt werden. Allerdings ist es eindeutig, dass aufgrund der zusätzlichen oder ausgeweiteten Aufgaben (wie die erweiterte Informationspflicht, die Pflicht zur Risikobewertung inklusive Dokumentation und Überwachung durch die Gesundheitsämter), die nicht ausschließlich aus der Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie resultieren, in jedem Falle zusätzliche Kosten im operativen Geschäft von Wasserversorgungsunternehmen und Behörden anfallen werden.

1.) Änderung § 15a Absatz 1 Nummer 3 und Folgeänderungen: Änderung „Gesundheitsamt“ in „zuständige Behörde“

Wir schlagen in Analogie zur dritten Änderung der Trinkwasserverordnung folgende Änderung (inklusive Folgeänderungen) vor:

„3. hygienische Überwachung durch das Gesundheitsamt, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde“

(In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Gesundheitsamt“ ein Komma und werden die Wörter „falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt der zuständigen Behörde,“ eingefügt.)

- **Folgeänderung 1 in § 37 Absatz 3:**

„(3) (...) unterliegen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde“

- **Folgeänderung 2 in Abschnitt 10 § 54b:**

„Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahnen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes für Schienenfahrzeuge sowie für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt, soweit die Aufgaben des Gesundheitsamtes, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, und der zuständigen Behörde nach den §§ 37 bis 39 und 41 betroffen sind. „

Begründung:

In dem Absatz wird die für die jeweilige Überwachung beauftragte Behörde benannt. Die unbestimmte Nennung „zuständige Behörde“ ohne nähere Beschreibung ist in unseren Augen nicht zielführend.

Als Begründung zur IfSG-Änderung wird die Zuständigkeit der Strahlenschutzbehörden genannt sowie die Klarstellung im 10. Abschnitt des IfSG hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Regelungen für die Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahn sind in Abschnitt 10 geregelt. Hier kann der Text eindeutiger gefasst werden, indem eine Änderung bei der zuständigen Behörde eingefügt wird:

Die von uns vorgeschlagene Änderung ist kongruent zur Dritten Änderung der Trinkwasserverordnung und der Begründung zu § 16 Absatz 1 TrinkwV in der Bundesratsdrucksache 456/15. Sie stellt die für die hygienische Überwachung zuständigen Behörden klar und benennt die Ausnahme der Radioaktivitätsparameter, für die eine andere Behörde als das Gesundheitsamt zuständig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass für die Überwachung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser die dafür kompetente Behörde aus dem Strahlenschutzbereich zuständig ist.

Für alle weiteren Belange sollte wie bisher auch das Gesundheitsamt als alleiniger Ansprechpartner für den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Pflichten zur Anzeige u.a. bei der Errichtung, der Inbetriebnahme und bei baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen zuständig sein.

2.) Einführung einer Legaldefinition für den Begriff „Trinkwasser“ in § 37 Absatz 1

Wir begrüßen die Einführung der Legaldefinition. Es ist aus unserer Sicht aber dringend notwendig, den Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ auch weiterhin als Grundbegriff in dem IfSG und der Trinkwasserverordnung zu führen. Eine alleinige Nutzung des Begriffs Trinkwasser unter Wegfall der in der EU-Trinkwasserrichtlinie genutzten Begrifflichkeit „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ kann eine Einengung des Geltungsbereichs der Trinkwasserverordnung auf den alleinigen Bereich Trinken oder Nahrungszubereitung Vorschub leisten. Dies lehnen wir ab.

Diese Änderungen sind nur annehmbar, wenn eine Definition des Begriffs Trinkwasser, wie zurzeit in der Trinkwasserverordnung definiert, in das IfSG eingefügt wird, da dieses den Begriff erstmalig erwähnt und als Ermächtigungsgrundlage für die Trinkwasserverordnung dient.

- **Folgeänderungen §§ 38 bis ff Ersatz des Begriffs „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ durch „Trinkwasser“**

Wenn eine Definition von Trinkwasser direkt in das IfSG eingefügt wird, sind Folgeänderungen im Text nicht notwendig.

3.) § 38 Absatz 1 und Änderungen in den folgenden §§ zu Einführung des Begriffs „Betreiber“

Wir begrüßen die Entwicklung hin zu einer lesbareren Version der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Trinkwasserverordnung. Jedoch ist es notwendig, den Begriff Betreiber zu definieren, damit er den gesamten Umfang der nun gestrichenen Ausführung „Unternehmer oder sonstiger Inhaber von Wasserversorgungsanlagen“ umfasst. Die Begrifflichkeit „Betreiber“ allein verweist nicht auf die jeweiligen Verantwortlichen. Deshalb ist hier eine Definition direkt in das IfSG einzufügen, das den Begriff erstmalig erwähnt und als Ermächtigungsgrundlage für die Trinkwasserverordnung dient.

4.) § 38 Absatz 1 Nummer 4 Untersuchungen

Die Einfügung des Begriffs der Untersuchung des Trinkwassers ist zu pauschal. Die Gefahr besteht, dass es dadurch zu Einschränkungen bei den Untersuchungsmöglichkeiten des Trinkwassers für den Betreiber kommt. Dieser Betreiber, insbesondere von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, untersucht in der Regel sehr viel mehr Parameter als in der Trinkwasserverordnung vorgegeben werden, u. a. auch zur Prozesskontrolle und Überwachung des Roh- und Trinkwassers auf (noch) nicht in der Trinkwasserverordnung genannte Parameter mit innovativen Methoden (z. B. Non-Target-Screening).

Änderungsvorschlag:

„4. die Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien bei der Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung von Trinkwasser oder Untersuchung des Trinkwassers zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, soweit (...)“

5.) § 38 Absatz 1 Nummer 6 Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens und gesundheitsbewusster Umgang

Änderungsvorschlag für Buchstabe c:

„6.) dass und wie die Bevölkerung über die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und über etwaige zu treffende Maßnahmen zu informieren ist, in welchen Fällen und wie das Gesundheitsamt oder, im Fall von Radioaktivitätsparametern, die zuständige Behörde die zuständige Behörde die Bevölkerung oder ~~das Wasserversorgungsunternehmen~~ der Betreiber die mit seinem Trinkwasser versorgten Verbraucher zu informieren haben über

- a) die Qualität des Trinkwassers,
- b) die Überwachung der Qualität des Trinkwassers,
- c) Maßnahmen des ~~Wasserversorgungsunternehmens~~ Betreibers zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Qualität des Trinkwassers im Sinne der Anforderungen nach § 37 Absatz 1 sowie zum gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Trinkwasser,

Zusätzlich müssen *das Gesundheitsamt oder, im Fall von Radioaktivitätsparametern, die zuständige Behörde die Bevölkerung und das Wasserversorgungsunternehmen die mit seinem Trinkwasser versorgten Verbraucher* informieren über

- d) die Trinkwasserversorgung,
- e) Erkenntnisse aus dem risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen,
- f) den Trinkwasserverbrauch,
- g) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Trinkwasserentgelts,
- h) das Wasserversorgungsunternehmen und
- i) Verbraucherbeschwerden, die im Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens liegen, soweit ihm die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen.“

Begründung:

Der Text in Nummer 6 ist in unterschiedlicher Hinsicht zu differenzieren.

- Die Erläuterung im Referentenentwurf zum Begriff Betreiber besagt, dass hier sowohl die Vorgaben an die Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich des Wasserversorgungsunternehmens als auch die Vorgaben an die Trinkwasserinstallation adressiert werden. Es ist nicht einzusehen, warum im Buchstaben c nur das Wasserversorgungsunternehmen und nicht auch der Betreiber der Trinkwasser-Installation bei Vorgaben zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Trinkwasserqualität adressiert wird. Auch sind Hinweise durch den Betreiber zur Reinerhaltung des Trinkwassers in der Trinkwasser-Installation durch den Nutzer sinnvoll und notwendig. Der Betreiber von Trinkwasser-Installation muss ebenfalls die Nutzer seiner Wasserversorgungsanlage über Nichteinhaltungen der Trinkwasserverordnung und ergriffene Maßnahmen informieren. Dies wäre mit der jetzigen Vorgabe im Referentenentwurf nicht mehr möglich, da damit die Ermächtigungsgrundlage dafür fehlen würde.
- Es ist nicht die gesamte Bevölkerung der Hauptadressat der Betreiber, sondern die jeweiligen Kunden und angeschlossenen Verbraucher. Zitat EU-Trinkwasserrichtlinie Artikel 17: „(...) dass alle mit Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen erhalten.“ Die Vorgabe im Referentenentwurf würde bedeuten, dass der Wasserversorger resp. der Betreiber die gesamte Öffentlichkeit in Deutschland informieren muss. Dies läuft der Erläuterung in der EU-DWD entgegen, in der ausdrücklich auch die Informationsbeilage bei der Rechnung erlaubt wird.
- Eine Forderung nach Informationen *zum gesundheitsbewussten Umgang* mit dem Trinkwasser durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. den Betreiber ist überzogen, da dies eindeutig in den Bereich der Bundesregierung und der Behörden fällt. Dies ist auch nicht von der EU-Trinkwasserrichtlinie gedeckt.

6.) § 38 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e

- e) Erkenntnisse aus dem risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen,

Hier ist zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung der Daten dem Schutz sensibler Einrichtungen entgegensteht. Da es hier um die Information der Öffentlichkeit geht, sollte dieser Punkt entsprechend § 14 Absatz 2a Nr.4 Buchstabe a TrinkwV umformuliert werden:
Vorschlag:

- e) *eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen*

7.) § 38 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g

- g) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Trinkwasserentgelts,

Die Angabe von Berechnungsgrundlagen ist zu weit gefasst. Hier sollte sich an die Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie gehalten werden, die in Artikel 17 vorsieht, dass „der Preis von

Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter“ anzugeben ist sowie in Anhang IV, „falls die Kosten mittels eines Entgeltsystems gedeckt werden, Informationen über die Struktur des Entgelts pro Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten“ anzugeben sind.

8.) § 38 Absatz 1 Nummer 9 Installationsunternehmen

Bisher sind die Adressaten der Trinkwasserverordnung die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen. Durch die Aufnahme der Installationsunternehmen wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, Anlagen zu bewerten, zu denen sie weder Verfügungsgewalt und Zugang haben noch den vollen Zugang zu Informationen zur Bewertung einer Wasserversorgungsanlage wie sie der Betreiber und das Gesundheitsamt haben. Mit der hier aufgeführten Änderung des IfSG werden Installationsunternehmen zu Erfüllungsgehilfen der Behörden gemacht, um Schwachstellen und fehlendes Personal bei den Gesundheitsämtern zu ersetzen. Hier ist die Überwachung durch die Gesundheitsämter zu ertüchtigen, so dass sie Nichteinhaltungen mitbekommen und nicht auf Dritte angewiesen sind, die nicht den vollen Zugang zu Informationen zur Bewertung einer Wasserversorgungsanlage wie der Betreiber haben. Dies gilt für die öffentliche Wasserversorgung ebenso wie für die Trinkwasser-Installation.

9.) § 38 Absatz 1 Text nach Aufzählung

Anmerkung 1: Risikomanagement Einzugsgebiet

Hier wird von „in der Rechtsverordnung“, also Singular, gesprochen. Allerdings ist gerade eine Rechtsverordnung für die Wasserversorgung in Erarbeitung, die sich mit der Umsetzung des Artikels 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie befasst.

Auszug aus der Begründung zum Referentenentwurf des IfSG dazu: *„Der in den Artikeln 7 ff. EU-Trinkwasserrichtlinie vorgesehene risikobasierte Ansatz für sicheres Trinkwasser enthält in nationales Recht umzusetzende Regelungen betreffend die Risikobewertung und das Risikomanagement des Versorgungssystems sowie die Risikobewertung von Trinkwasser-Installationen.“*

Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gemäß Artikel 8 im Einzugsgebiet ist elementar für eine Risikobewertung und vor allem Risikobeherrschung in der Wasserversorgung bzw. des Versorgungssystems. Hier ist im IfSG eine Rechtsgrundlage zur Erstellung der Artikel 8-Umsetzungsverordnung zu schaffen. Dies muss ebenfalls in der Begründung erwähnt werden.

Vorschlag IfSG-Text:

„In ~~der~~ Rechtsverordnungen können auch Regelungen über die Anforderungen (...)“

und Änderung der Begründung:

„(...) enthält in nationales Recht umzusetzende Regelungen betreffend die Risikobewertung und das Risikomanagement ~~des Einzugsgebietes und~~ des Versorgungssystems (...)“

Anmerkung 2: Hausinstallation

In der Begründung zu diesem Paragraphen wird von Hausinstallationen gesprochen. In einem Haus oder Gebäude gibt es meistens mehrere Installationen (Gas-, Abwasser-, Heizungs-, Solar-Installationen etc.) zusätzlich zur Trinkwasser-Installation. Um rechtliche Klarheit zu haben, welche dieser Installationen gemeint ist, sollte der Fachbegriff genutzt werden, auch wenn dies leider in der Übersetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie nicht geschehen ist.

Redaktionelle Anmerkungen zum Referentenentwurf:

- a) § 37 Absatz 2 Satz 2: In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Aufbereitung des Wassers“ die Wörter „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und“ eingefügt.

Soll die Ergänzung in Satz 2 eingefügt werden, ist das Wort „zu“ zu streichen. Ansonsten ist die Ergänzung in den Satz 3 einzufügen.

6. In § 54b wird das Wort „ortsfest“ gestrichen.

Im § 54b muss das Wort „ortsfeste“ gestrichen werden, sonst verbleibt ein „e“.